



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

02 / 2011

vom 08. Juli 2011

Inhaltsübersicht

1. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Wintersemester 2011/12 vom 20. Juni 2011
Seite 29 ff
2. Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Staatlichen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05. Juli 2011
Seite 35 ff
3. 1. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07. Juli 2011
Seite 40 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2011/12
vom 20. Juni 2011**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes zu dem Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 347, BS Anhang I 145), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 09. Juli 2010 (GVBl. S. 167), sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) geändert durch das Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 6. Mai 2011 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Juni 2011 (Aktenzeichen 974-52 355/40(2)) genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2011/2012 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2011/2012 und Sommersemester 2012).
- (2) Die für das Sommersemester 2012 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2011/2012 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2011/2012 werden auf die für das Sommersemester 2012 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2011/2012 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2011 für das Wintersemester 2011/2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2012 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2012 für das Sommersemester 2012 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 20. Juni 2011

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2011/12
(Planungsstand: 10. Mai 2011)

	Fach	Abschluss	Jahreszu- lassungs- zahl	Winter- semester 2011/12	Sommer- semester 2012
1	Angew. Sprachwissenschaft: Englisch	Bachelor	238	238	0
2	Angew. Sprachwissenschaft: Französisch	Bachelor	102	102	0
3	Angew. Sprachwissenschaft: Spanisch	Bachelor	105	105	0
4	Anthropologie	Master	20	16	4
5	Audiovisuelles Publizieren	Bachelor BF	16	16	0
6	Bildungswissenschaft	Bachelor of Educa- tion	1.505	1.005	500
7	Biologie	Bachelor	156	73	83
8	Biologie	Master	99	44	55
9	Biologie	Bachelor of Educa- tion	60	26	34
10	Biomedizin	Master	16	16	0
11	Biomedizinische Chemie	Bachelor	82	41	41
12	Buchwissenschaft	Bachelor KF	103	69	34
13	Buchwissenschaft	Bachelor BF	43	29	14
14	Buchwissenschaft/-forschung	Master	40	30	10
15	Chemie	Bachelor of Educa- tion	67	45	22
16	Deutsch	Bachelor of Educa- tion	280	188	92
17	Empirische Demokratieforschung	Master	50	50	0
18	Englisch	Bachelor of Educa- tion	280	140	140
19	Epidemiologie	Master	27	27	0
20	Erziehungswissenschaften	Bachelor KF	164	110	54
21	Erziehungswissenschaften	Bachelor BF	80	54	26
22	European Studies	Master	10	10	0
23	Filmwissenschaft	Bachelor KF	92	62	30
24	Filmwissenschaft	Bachelor BF	72	48	24
25	Geographie	Bachelor	82	82	0
26	Geographie	Bachelor of Educa- tion	170	114	56
27	Germanistik	Bachelor KF	100	67	33
28	Germanistik	Bachelor BF	76	51	25
29	Germanistik	Master	50	35	15
30	Globalisierung, Medien und Kultur	Master	25	25	0
31	International Economics	Master	56	42	14
32	Journalismus	Master	21	21	0
33	Klima- und Umweltwandel	Master	25	25	0
34	Kommunikationswissenschaft	Master	25	25	0
35	Kulturanthropologie	Bachelor KF	50	34	16

36	Kulturanthropologie	Bachelor BF	53	36	17
37	Management	Master	200	150	50
38	Medienmanagement	Master	20	20	0
39	Molekulare Biologie	Bachelor	30	14	16
40	Politikwissenschaft	Bachelor KF	158	106	52
41	Politikwissenschaft	Bachelor BF	57	38	19
42	Psychologie	Bachelor	108	72	36
43	Publizistik	Bachelor KF	125	100	25
44	Publizistik	Bachelor BF	41	33	8
45	Rechtswissenschaft	Staatsexamen	475	318	157
46	Sozialkunde	Bachelor of Educa- tion	92	62	30
47	Soziologie	Bachelor KF	180	121	59
48	Soziologie	Bachelor BF	80	54	26
49	Soziologie	Master	49	33	16
50	Sport	Bachelor of Educa- tion	60	40	20
51	Sport und Sportwissenschaft	Bachelor	100	75	25
52	Sport und Sportwissenschaft	Master	48	32	16
53	Theaterwissenschaft	Bachelor KF	67	45	22
54	Theaterwissenschaft	Bachelor BF	30	20	10
55	Theaterwissenschaft	Master	20	0	20
56	Unternehmenskommunikation	Master	25	25	0
57	Wirtschaftspädagogik	Bachelor	65	49	16
58	Wirtschaftspädagogik	Master	48	36	12
59	Wirtschaftswissenschaften	Bachelor	475	356	119
60	Wirtschaftswissenschaften	Bachelor BF	115	86	29

* Jahreskapazität im Wintersemester zugelassen.

Anlage 2
Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2011/12
(Planungsstand: 10. Mai 2011)

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Audiovisuelles Publizieren (BA BF)	0	16								
Biologie (BA)	117	119	130	120	130					
Biologie (BA Edu)	31	25	31	25	32					
Biomedizinische Chemie (D)	0	0	35	37	38	38	37			
Biomedizinische Chemie (BA)	22	45								
Chemie (LAG)	0	0	0	0	0	0	15			
Chemie (BA Edu)	19	19	20	21	22					
Filmwissenschaft (BA KF)	24	43	23	45	25					
Filmwissenschaft (BA BF)	17	35	16	35	17					
International Economics (MA)	20	31								
Kulturanthropologie (BA KF)	20	22	24	22	24					
Kulturanthropologie (BA BF)	12	31	14	31	16					
Management (MA)	22	62								
Mediendramaturgie (D)	0	0	0	0	0	0	0			
Medienmanagement (D)	0	0	0	0	0	0	20	0		
Medienmanagement (MA)	0	20	0							
Molekulare Biologie (BA)	30	16	30	16						
Politikwissenschaft (BA KF)	54									
Politikwissenschaft (BA BF)	36									
Psychologie (BA)	31	47	34	50						
Sport und Sportwissenschaft (BA)	24	73	25	75	25					
Sport (BA Edu)	24	62	23	61	23					
Theaterwissenschaft (BA KF)	17	42	18	47	19					
Theaterwissenschaft (BA BF)	12	28	12	29	12					
Unternehmenskommunikation (MA)	0	20	0							
Wirtschaftswissenschaften (BA)	75	384	77	376	76					
Wirtschaftspädagogik (BA)	11	46	10	46	10					
Wirtschaftspädagogik (MA)	33	31								
Wirtschaftspädagogik (MG NF)	0	0	0	0	0	0	9			

Anlage 3
Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2012
(Planungsstand: 10. Mai 2011)

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Audiovisuelles Publizieren (BA BF)	11	0	10							
Biologie (BA)	66	129	73	130	73					
Biologie (BA Edu)	24	31	24	31	25					
Biomedizinische Chemie (D)	0	0	0	37	38	38	37			
Biomedizinische Chemie (BA)	34	23	35							
Chemie (LAG)	0	0	0	0	0	0	0			
Chemie (BA Edu)	37	35	39	38	42					
Filmwissenschaft (BA KF)	56	21	54	22	57					
Filmwissenschaft (BA BF)	47	17	46	17	48					
International Economics (MA)	38	21	39							
Kommunikationswissenschaft (MA)	25									
Kulturanthropologie (BA KF)	28	24	34	24	34					
Kulturanthropologie (BA BF)	27	15	32	15	36					
Management (MA)	149	21	145							
Mediendramaturgie (D)	0	0	0	0	0	0	0			
Medienmanagement (D)	0	0	0	0	0	0	0	20		
Medienmanagement (MA)	20	0	20							
Molekulare Biologie (BA)	13	33	14	33						
Politikwissenschaft (BA KF)	90									
Politikwissenschaft (BA BF)	32									
Psychologie (BA)	70	36	71	37	72					
Psychologie (D)	0	0	0	0	0	0	98			
Sport und Sportwissenschaft (BA)	55	22	72	25	35					
Sport (BA Edu)	29	21	39	24	35					
Theaterwissenschaft (BA KF)	37	18	48	20	44					
Theaterwissenschaft (BA BF)	22	11	29	12	27					
Unternehmenskommunikation (MA)	25	0	25							
Wirtschaftspädagogik (BA)	9	11	44	11	44					
Wirtschaftspädagogik (MG NF)	0	0	0	0	0	0	0			
Wirtschaftspädagogik (MA)	33	34	35							
Wirtschaftswissenschaften (BA)	318	78	325	76	321					

Zur Information
Zulassungszahlen für die „ZVS-Fächer“

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2011/2012

Fach	Abschluss	Jahreszulassungszahl	Wintersemester 2011/12	Sommersemester 2012
1 Humanmedizin *)	Staatsexamen		163	
2 Humanmedizin (Teilzulassungen) *)	Staatsexamen		21	
3 Pharmazie	Staatsexamen	90	45	45
4 Zahnmedizin *)	Staatsexamen		49	

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2011/2012

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Humanmedizin	163	159	155							
Humanmedizin (Klinischer Studienabschnitt)				144	144	143	143	143	143	
Humanmedizin (Teilzulassungen)	21	20	19							
Pharmazie (S)	43	43	43	43	43	43	43			
Psychologie (D)	0	0	0	0	0	98	0			
Zahnmedizin	47	46	46	45						
Zahnmedizin (Klinischer Studienabschnitt)					43	43	43	43	42	

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2012

Studiengang	Fachsemester									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Humanmedizin *)										
Humanmedizin (Klinischer Studienabschnitt) *)										
Humanmedizin (Teilzulassungen) *)										
Pharmazie (S)	44	43	44	43	44	43	44			
Psychologie (D)	0	0	0	0	0	0	98			
Zahnmedizin *)										
Zahnmedizin (Klinischer Studienabschnitt) *)										

*) Medizin und Zahnmedizin werden semesterweise berechnet. Daher können hier für das Sommersemester 2012 keine Angaben gemacht werden.

**Ordnung
zur Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 5. Juli 2011

Aufgrund des § 94 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg -Universität Mainz am 27. Mai 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 5. Juli 2011 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 25. August 2010 (Veröffentlichungsblatt JGU 02/2010) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Hinter „§ 2 Schwerpunktkurse“ wird „§ 2a Bildung der Vornote“ neu eingefügt.
- b) Die Angabe zu § 8 wird umbenannt in „§ 8 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer“.
- c) Die Angabe zu § 18 wird umbenannt in „§ 18 Durchführung der mündlichen Prüfung“.
- d) Die Angabe zu § 19 wird umbenannt in § 19 „Nachteilsausgleich“.

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausbildung am Internationalen Studienkolleg erfolgt analog den Vorlesungszeiten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„ 2 a
Bildung der Vornote**

(1) Im Fach Deutsch fassen die Dozentinnen und Dozenten die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in diese begleitenden Prüfungen (drei Klausuren) im ersten Studienhalbjahr erzielt haben, in einer Note (Vornote) zusammen. Dabei werden die drei Klausuren mit 50 % und die sonstigen Leistungen mit 50 % gewichtet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt gegeben. Am zweiten Studienhalbjahr kann nur teilgenommen werden, wenn eine mindestens ausreichende Vornote erreicht wurde.

(2) In den anderen Fächern fassen die Dozentinnen und Dozenten des Fachunterrichts die Bewertung der Leistungen, die die Bewerberinnen und Bewerber in den Lehrveranstaltungen und in den diese begleitenden Prüfungen (zwei Klausuren) im zweiten Studienhalbjahr erzielt haben, in einer Note (Vornote) zusammen. Dabei werden die beiden Klausuren mit 50 % und die sonstigen Leistungen mit 50 % gewichtet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden. Die Vornote wird den Bewerberinnen und Bewerbern mündlich, der Kollegleiterin oder dem Kollegleiter schriftlich bekannt gegeben.

4. In § 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch „§ 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 8 wird die Verweisung „§ 18“ durch „§ 19“ ersetzt.

5. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§ 8 Abs.7“ durch § 8 Abs.9“ ersetzt.
6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Prüfungsausschuss, Prüferinnen und Prüfer“

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Feststellungsprüfung und der damit verbundenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
 - (2) Dem Prüfungsausschuss, zu dessen Sitzungen die oder der Vorsitzende einlädt, gehören an:
 1. die Leiterin oder die stellvertretende Leiterin oder der Leiter oder der stellvertretende Leiter des Studienkollegs als vorsitzendes Mitglied und
 2. die Dozentinnen und Dozenten des Studienkollegs, die im zweiten Semester unterrichtet haben.
 - (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.
 - (4) Der Prüfungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
 - (5) Professorinnen und Professoren der Universitäten des Landes können auf Einladung der oder des Vorsitzenden an Prüfungen ihrer Fachrichtung mit beratender Stimme teilnehmen. Ihnen kann durch die Prüfenden ein Rede- und Fragerecht während der mündlichen Prüfung erteilt werden. Über das Prüfungsergebnis entscheiden nur die Prüfenden.
 - (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (7) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
 - (8) Prüferinnen und Prüfer sind die Dozentinnen und Dozenten des Internationalen Studienkollegs.
 - (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die Prüferinnen und Prüfer sind im Hinblick auf ihre Prüfungsentscheidungen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
7. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sofern bei der Bildung der Vornoten (§ 2a), der Noten der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2) und der Endnoten (§ 20 Abs.2 und 3) Bruchwerte entstehen, werden Bruchwerte ab 0,6 auf die nächste ganze Zahl aufgerundet und unter 0,6 abgerundet.“
 8. § In § 10 werden in Absatz 1 und 2 die Klammerzusätze „(M-Kurs vier Fächer)“ gestrichen.
 9. In § 11 Satz 2 werden die Worte „und „mangelhaft““ gestrichen.
 10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) § 13 Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz (Erstkorrektorin oder Erstkorrektor) gestrichen.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Fassung:

„(2) Die Korrektorin oder der Korrektor trägt die Beurteilung der Arbeit und die erteilte Note (in Wortzensur) ein. Im Falle der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 wird die Arbeit von einer zweiten Fachdozentin oder einem zweiten Fachdozenten, der von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs bestimmt wird, durchgesehen und bewertet. Zur Festlegung der Note wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Einzelbewertungen gebildet. § 9 Abs. 2 ist anzuwenden.“

12. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18
Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung werden die Prüflinge einzeln geprüft.
- (2) Die mündliche Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 Abs. 8 durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsaufgaben sollen dem Prüfling schriftlich vorgelegt werden, die mündliche Prüfung darf jedoch nicht die Form einer schriftlichen Prüfung annehmen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass eine klare Beurteilung möglich ist.
- (4) Die Vorbereitungszeit für die mündliche Prüfung soll jeweils 20 Minuten nicht übersteigen.
- (5) Die Prüfungszeit beträgt 10 bis 20 Minuten.
- (6) Im Anschluss an Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Prüfung gemeinsam fest.
- (7) Über jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift muss die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden und des Prüflings, Beginn und Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, aus denen die Prüfungsaufgaben entnommen sind, Verlauf der Prüfung und die erteilte Note enthalten. Aus der Niederschrift muss ferner hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die gestellten Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Bearbeitungsunterlagen sind der Niederschrift beizufügen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.
- (8) Die Note der mündlichen Prüfung wird dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt. Bei Nichtbestehen sind dem Prüfling die Gründe zu eröffnen.

13. § 19 erhält folgende Fassung:

§ 19 Nachteilsausgleich

„Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

14. § 27 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„ 2. in schweren Fällen von der Teilnahme der an der Prüfungsausgeschlossen werden.“

15. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist die Feststellungsprüfung nur in einzelnen Prüfungsfächern nicht bestanden, so muss die Prüfung auch nur in diesen Prüfungsfächern wiederholt werden. Die Noten der bereits bestandenen Fachprüfungen werden bei der Wiederholung übernommen.“

16. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Prüfungsfächer (nach Kurstyp geordnet)

davon	3 schriftlich und 1 mündlich
	1 und 2 obligatorisch schriftlich
	3 / 4 fakultativ schriftlich oder mündlich
	(gilt für alle Kurse außer M-Kurs und W-Kurs)

G-Kurs

1. Deutsch
 2. Geschichte
 3. Literatur
 4. Sozialkunde
-

M-Kurs

1. Deutsch
 2. Biologie
 3. Chemie
 4. Physik
 5. Mathematik
- 1-2 obligatorisch schriftlich
3 obligatorisch mündlich
4/5 fakultativ schriftlich oder mündlich
-

S-Kurs

1. Deutsch
 2. Englisch
 3. Geschichte
 4. Sozialkunde
-

T-Kurs

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Physik
 4. Chemie
-

W-Kurs

1. Deutsch
 2. Mathematik
 3. Volkswirtschaftslehre
 4. Sozialkunde
- 1-3 obligatorisch schriftlich
4 obligatorisch mündlich
-

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Für Studierende, welche ihre Ausbildung am Internationalen Studienkolleg vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, finden die Änderungen Nr.3 und Nr.10 dieser Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg keine Anwendung.

Mainz, den 5. Juli 2011

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h

1. Satzung
zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Vom 7. Juli 2011

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (GVBl. S. 120), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 17. Juni 2011 die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011, S. 9) beschlossen. Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 21. Juni 2011, Az.: 974 Tgb-Nr. 1174/11 genehmigt.

Artikel 1

Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 30. Dezember 2010 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Nr. 01/2011, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) Am Hochschulauswahlverfahren nimmt teil, wer

- a. die Zugangsvoraussetzungen gemäß der für den Studiengang jeweils gültigen Prüfungsordnung erfüllt,
- b. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
- c. die folgenden Voraussetzungen fristgerecht und ordnungsgemäß erfüllt hat:
 1. Beantragung der Zulassung für den gewählten Studiengang gemäß der jeweils für die Vergabe von Studienplätzen geltenden Rechtsverordnung,
 2. zusätzliche Beantragung der Teilnahme am Hochschulauswahlverfahren bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, soweit dies durch die Universität vorgesehen ist (Anlage 1), einschließlich der Vorlage der für die Durchführung des Auswahlverfahrens erforderlichen Bewerbungsunterlagen.“

2. Die Anlage 1 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a. Nach dem Fach „Biomedizin (M.Sc.)“ werden die folgenden Regelungen für das Fach „Buchwissenschaft (M.A.)“ eingefügt:

• **Buchwissenschaft (M.A.)**

<u>Vorauswahl:</u>	$Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP)
<u>Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: Q_{Stud}
	$VN = Q_{\text{Stud}}$
Auswahlmaßstab:	Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP).

- b. Im Fach „Medienmanagement (M.A.)“ werden die Worte „ $Q_{\text{Stud}} \leq 2,5$ “ durch das Wort „ja“ ersetzt.
- c. Nach dem Fach „Medienmanagement (M.A.)“ werden die folgenden Regelungen für das Fach „Sportwissenschaft (M.A.)“ eingefügt:

• **Sportwissenschaft (M.Sc.)**

<u>Vorauswahl:</u>	ja
Quote:	keine
Auswahlmaßstäbe:	Q_{Stud} : mindestens 135 LP

<u>Auswahlverfahren:</u>	Verfahrensnote: Durchschnitt aus: a) Q_{Stud} abzgl. Summe der Boni (gewichtet mit 50%) und b) der Note aus T (gewichtet mit 50%), wobei T mit mindestens der Note 4,0 bestanden sein muss
--------------------------	--

$$VN = ((Q_{\text{Stud}} - (B_1 + B_2 + B_3)) * 0,5) + (T * 0,5).$$

Auswahlmaßstäbe:	Q_{Stud} : mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP), T: mit mindestens der Note 4,0 bestandener fachspezifischer Eignungstest gemäß § 2 der jeweils gültigen Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Sportwissenschaft, B_1 : 0,3 für Zugehörigkeit zu B- oder A-Kader einer Sportart, B_2 : 0,3 für abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, B_3 : 0,2 für mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit.
------------------	--

Artikel 2

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hochschulauswahlsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 2011

Der Präsident

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h